

FINANZ- UND WIRTSCHAFTSDIENST EDA
s.C.41. Austr.111.0.-GU

Bern, den 15. September 1993

**Offizieller Arbeitsbesuch des
australischen Aussenministers
Senator Gareth John Evans in Bern, 22. September 1993**

Die bilateralen Beziehungen im Investitionsbereich

Die schweizerischen Direktinvestitionen in Australien

Mit total rund **6,7 Mia. A\$** (1A\$=1SFr.) **Gesamtinvestitionen** im 1991-1992 steht die Schweiz in Australien an siebter Investorenstelle nach den USA, Japan, UK, Hong Kong, Neuseeland und Deutschland.

Noch 1989-1990 hielt sie mit rund 7,5 Mia. nach den USA, UK und Japan die vierte Stelle inne.

Welches sind die Gründe für das Abflauen der schweizerischen Investitionen ?

Einerseits ist Australien für die multinationalen Gesellschaften der Schweiz nach wie vor ein wichtiger und interessanter Standort im südostasiatischen Raum.

Andererseits werben seit einiger Zeit auch andere asiatische Staaten wie Malaysia, Indonesien, Singapur, China und neuerdings auch Vietnam und Indien mit attraktiven Investitionsbedingungen um die Gunst der ausländischen Investoren. Australien steht somit im Wettbewerb mit andern attraktiven Standorten der Region.

Bei der Standortwahl für neue Investitionen spielen nebst günstigen und investitionsfreundlichen Rahmenbedingungen vor allem auch die kostengünstigeren Produktionsmöglichkeiten aufgrund niedrigerer Arbeitslöhne und die hohe Arbeitsmoral in den aufstrebenden Märkten Ostasiens eine wichtige Rolle. Zudem verfolgen die Investoren die Wirtschaftspolitik der in Frage kommenden Staaten sehr genau. Die zunehmenden Probleme auf dem Arbeitsmarkt Australiens, die Macht der Gewerkschaften und die Streiksucht bei Ablehnung der Arbeitnehmerforderungen sowie die ruinöse Sozialgesetzgebung sind alles andere als förderlich für einen attraktiven Investitionsstandort. Hinzu kommt eine weitere Unsicherheit in der Behandlung der Rückgabe von Territorien an die "Aborigines". Der Immobilieninvestitionsmarkt, in dem sich vor allem Japan und die USA engagiert haben, hat in den letzten drei Jahren den stärksten Einbruch erlitten. Dieser dürfte aber noch nicht auf die Rückgabeabsichten resp. -verpflichtungen der australischen Regierung an die "Aborigines" zurückzuführen sein - eine weitere Unbekannte, die sich negativ auf Neuinvestitionen auswirken könnte - sondern auf die Immobilienmarkteinbrüche in den Heimatstaaten der Investoren, die aus finanziellen Gründen vorab die Immobilien in Australien wieder abstossen möchten.

Damit der Investitionsstandort Australien für schweizerische Unternehmen wieder attraktiver wird, bedürfte es mehr **investitionsfreundlicher Massnahmen seitens der australischen Regierung**. Ein erster Schritt in diese Richtung hat sie mit der Liberalisierung ihrer "foreign investment policy guidelines" im Februar 1992 gemacht, indem die



Prüfungsschwelle für ausländisches Investitionskapital auf 50 Mio.A\$ heraufgesetzt hat und nur in einzelnen Investitionssektoren eine niedrigere Notifikationspflicht beibehalten wird.

Die australischen Direktinvestitionen in der Schweiz

Die australischen **Direktinvestitionen** in der Schweiz sind, verglichen mit den schweizerischen Investitionen in Australien, relativ bescheiden. 1989/90 betragen diese gemäss australischer Statistik 424 Mio. A\$. In die EG-Staaten wurden vergleichsweise 22,83 Mia. A\$ investiert.

Ein Grund dieser bescheidenen Investitionen in der Schweiz dürfte in der Fiskalgesetzgebung Australiens liegen. 1989 hat Australien zur Vermeidung der Steuerflucht Massnahmen zur Besteuerung ausländischer Gewinne (**taxation of foreign source income**) erlassen. Danach werden australischen Steuerpflichtigen, die zu mindestens 10% an einer ausländischen Gesellschaft in einem Niedrigsteuerland beteiligt sind, die Gewinne aus diesen Gesellschaften zugerechnet (sog. Zurechnungsbesteuerung) und in Australien als Einkommen besteuert. Damit soll vermieden werden, dass in Australien ansässige Steuerpflichtige gewisse Einkünfte der Besteuerung entziehen, indem sie sie durch ausländische Zwischengesellschaften fliessen lassen, wo sie keiner oder nur sehr geringer Besteuerung unterliegen. Sofern diese Gewinne nicht als Dividenden an den Anteilseigner ausgeschüttet werden, können sie ohne die Zurechnungsbesteuerungsmassnahme in Australien steuerlich nicht erfasst werden.

Die Schweiz wurde von Australien auf eine Liste B aufgenommen, die Länder auflistet, die für gewisse Gesellschaften oder Einkünfte Steuerprivilegien vorsieht, und zwar für **Einkünfte aus schweizerischen Holding- oder Domizilgesellschaften**.

Obwohl andere Länder (USA, GB, Japan, Kanada, Neuseeland, Frankreich, Italien) ähnliche Massnahmen erlassen haben, und es sich um eine Regelung des internen Steuerrechts handelt, welche direkt **nur die australischen Steuerpflichtigen betrifft**, war und ist die Schweiz der Ansicht, dass derartige Massnahmen extraterritoriale Auswirkungen auf unser Land haben (verminderter Investitionsanreiz für Australier in der Schweiz) und gegen den Geist des Doppelbesteuerungsabkommens verstossen.

Die Schweiz hat seinerzeit offiziell interveniert und dargelegt, dass das schweizerische Holdingprivileg nicht eine generelle Steuererleichterung bezweckt, sondern der Vermeidung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung dient, weil nach internem Steuerrecht keine Steuergutschrift gewährt wird. Das Gesetz ist per 1.7.1990 in Kraft getreten. Nach australischer Interpretation fallen Gewinne aus Gesellschaften, die in der Schweiz **eine Produktion betreiben, nicht** unter die Zurechnungsbesteuerung. Die australischen Steuerbehörden haben anfangs 1992 eine spezielle Einheit zur Aufspürung von Einkünften aus australisch kontrollierten ausländischen Gesellschaften gebildet. Den Behörden (Eidg. Steuerverwaltung und EDA) sind aber bisher keinerlei Beanstandungen bekannt, so dass anzunehmen ist, dass sich die australischen Investoren durch Steuerplanung der Massnahme zu entziehen wissen oder dass sie sie bewusst in Kauf nehmen.

Nichtsdestotrotz ist festzuhalten, dass die Auflistung schweizerischer Domizil- und Holdinggesellschaften in den "Foreign Source Income Measures" einen **"unfriendly act"** gegenüber einem Doppelbesteuerungsabkommensvertragspartner bedeutet. Die Schweiz kennt ihrerseits seit 1962 strenge Vorschriften gegen den Missbrauch von Doppelbesteuerungsabkommen, die sicherstellen sollen, dass ausländisch beherrschte

Basisgesellschaften die schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen nur in Anspruch nehmen können, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

Elisabeth Guyer

an	Y0					a/e
Datum	17.9.					
Visa	4					4
EDA	17 SEP. 1993					
Ref.	A.S. 15, 21. Austr. (1)					

FINANZ- UND WIRTSCHAFTSDIENST EDA

Bern, 16. September 1993

**Notiz
ans BAWI, Pazifische Industrieländer**

**Offizieller Arbeitsbesuch des australischen Aussenministers
Senator Gareth John Evans in Bern, am 22. September 1993**

In der Beilage erhalten Sie eine Informationsnotiz über die bilateralen Beziehungen im Investitionsbereich.

Finanz- und Wirtschaftsdienst



(Alexis P. Lautenberg)

Kopie z.K. Hr. O. Yersin, Polit. Abt. II

17/9/93